

## **2. ÄNDERUNGSATZUNG DER GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN FERIENBETREUUNG „AUS EINER HAND“**

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes am 13. September 2018 (GVBl. S. 590) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 5. März 2020 nachstehende Zweite Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Ferienbetreuung „Aus einer Hand“ beschlossen:

### **Artikel I**

**§ 2 Benutzungsgebühren** erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Benutzungsgebühr für das Einzelkind einer Familie oder eines/einer Alleinerziehenden beträgt für die Betreuungszeit nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Ferienbetreuung:

Kernzeitbetreuung inkl. Mittagessen	9:00 - 15:00 Uhr	78,00 € / Woche
Zukaufmodul 1	7:30 - 9:00 Uhr	19,00 € / Woche
Zukaufmodul 2	15:00 - 16:30 Uhr	19,00 € / Woche

Ist die Ferienwoche aufgrund eines Feiertages verkürzt, so reduziert sich der Pauschalbetrag je Tag um 1/5 des entsprechenden Wochensatzes.

- (2) Nehmen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie oder einer/eines Alleinerziehenden an der Ferienbetreuung der Stadt teil, so wird die Benutzungsgebühr für das zweite Kind um 50% ermäßigt.  
Das dritte und jedes weitere Kind ist von der Gebühr befreit. Bei Zukaufstunden ist keine Gebührenermäßigung möglich.
- (3) Bei Personen bzw. Familien mit geringem Einkommen ist von der zuständigen Fachabteilung der Stadt auf die Möglichkeiten der Kostenübernahme zu verweisen.
- (4) In allen anderen Fällen kann der Magistrat über weitere Reduzierungen der Benutzungsgebühren bzw. Gebührenerlasse auf Antrag entscheiden.

## **Artikel II In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 15. März 2020 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Weiterstadt, 6. März 2020

DER MAGISTRAT

Ralf Möller  
Bürgermeister